

www.e-rara.ch

Die Waldungen der Stadt Zofingen

Merz, Walther

Aarau, 1922

elib.ch

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-144105>

V. Holzordnungen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

V. Holzordnungen.

I. Holzordnung vom 14. X. 1735.

Nachdem Meh. Schultheiß Råht und Burger dieser Stadt eine Weil dahar mit sonderem Bedauern wahrnehmen und erfahren müessen, was gestalten die dieser Stadt zugehörige Waldungen durchgehends dermaßen erdünnert und geschwächet sich finden, daß, wo der ohneingeschränckte allzufreye und große Gebrauch sowohl in Zäun- Bauw- und Saghölzern als sonderlich auch an Brönnholz nicht nachdrucklich gehesmet, mehrere Sparbarkeit gesucht, der ohungebundenen Beholzung gesteuert und durch nothige Einschränkung Vorkehrung geschehen wurde, nicht ohnbillich ein mehrerer Ruin der Waldung und großer Holzangel zu besorgen wäre. Danethin Meh. billich bewogen worden, auf Mittel und Weg bedacht zu seyn, wie zu gutem der allgemeinen Burgerschaft und lieben Posterität die Waldungen als ein Kleinod dieser Stadt in mehrere Lüftung gebracht, durch eine gemessene Einschränkung des allzufreyen Gebrauchs dem anscheinenden Mangel, auch vielen eingeschlichenen Mißbräuchen kräftiglich vorgebogen, den Waldungen in weiterem verschonet und so viel immer möglich besser conserviert und erhalten werden mögen. Zu welchem End dan Meh. Schultheiß Råht und Burger ganz wohlbedachtlich nach genügsamer Deliberation auf gutem Eynffer für das allgemeine Beste krafft tragenden Ampts und habender Befüegsamme in schuldiger Vorsehung nicht ermanglen wollen, folgende hoffentlich ganz nuzliche und der Nachwelt erspriessliche Holzordnung zu errichten und zu bestätigen in Form Statt und Beyß, als nach beschrieben steht.

1. Solle alle Jahr einmahl vor Zeichnung Holzes eines Bauherren Holzrodell durchschauwet werden, darinnen er bey Treüwen alles zeichnende Holz notieren solle. Für das erstemahl dan sollen alle Burger beschickt und von selben bey ihrer burgerlichen Pflicht vernomen werden, was ein jeder für Holz in seine Haushaltung oder aber zur Profession gebrauche.

2. Weilen nicht billich funden worden, daß einem jeden ohne Entgelt solle Holz gegeben werden, so viel er will, dan man in allzu merklichen ohngleichen Genuß und Rechten stünde, dahero ward ein Quantum gesetzt, und das übrige zu Händen allgemeinen Stadtwesens bezahlt werden soll. Und zwahr soll dem Höchst- und Meistbrauchenden ohne Entgeltnuß nicht mehr an Brönnholz zukommen und verzeigt werden dan jährlich 25 Claffter und das

in dem Bounwald; solte aber ein solcher in anderen Waldungen etwas an enchigem oder blüchigem empfangen, soll solches in die Zahl eingezogen und deßen Rechnung gehalten werden.

Über obige den Meistholzbrauchenden gratis accordierten 25 Claffter Holzges dan soll noch den Fabricanten, Bleickeren, Ferberen, Wührten und denen, so zu ihren Professionen ein mehreres benötigt seyn mögen, accordiert und vergont seyn, anoch 25 Claffter zu erheben und an aufgemachtem Holz zu empfangen, welches aber nicht durch ihre Veranstellungen, sonder durch Ordre und Befehl eines jewesenden Bauherren solle von Windfällen, ligen den Holz, Tolderen, Kneblen aufgehohlet, zu Claffteren gemacht, güts und schlechtes unter einander gesetzt und, so dan solches aufgemacht ist, jeweilen der geordneten Comission angezeigt und darauff ohnparteyisch denen nöthig habenden vertheilt und assigniert werden, für jedes Claffter aber alsobald neben dem Auffmacherlohn zu Handen deß allgemeinen Stadt=Seckels 1 lb bezahlt und von jewesendem Bauherr verrechnet werden soll.

Was aber von dergleichen Holz in Abohrten und Krächen deß Bounwalds sich findet, so auch durch Veranstellung eines Bauherren zu Ehren gezogen und in Claffter gesetzt werden soll, die Abfuhr deßen aber kostbahr und beschwerlicher ist, dafür soll dan nicht mehr von einem Burger neben dem Auffmacherlohn als 10 g ß per Claffter bezahlt und verrechnet werden.

Wan dan über die obgesagte Zahl der 50 Claffteren [halb] gratis, halb umb Bezahlung accordierten Holzges jemand, welches es immer seyn möchte, ein mehreres benötigt seyn wurde, die sollen zur Außgrabung Stöcken gewiesen werden. Mithin dan weiters niemanden ohne Außnahm einich Holz, ligends oder stehends, eigenwaltig außzumachen erlaubt seyn, sonder solche Übertretter gerechtfertiget und gebüest werden sollen.

3. Aller Holzgrempel soll gänzlich abgestrikt und verboten seyn sowohl unteren Burgeren selbstn als von Burgeren gegen Bauwren und Außeren; deßthhalb ein solch Übertretter — sowohl Kaüffer als Verkäüffer — umb 10 lb per Claffter abgestrafft werden soll.

4. Hintersäßen sollen ihr Holz bezahlen, die Bezahlung alsobald bey Zeichnung Holzges erlegen, für jedes Claffter 1 lb, und soll ihnen solches in den außeren Wälden verzeigt werden zur Nohtdurfft.

5. Holz, so den Burgeren für ihr Fahrholz verzeigt wird, soll ohne Unterscheid — sowohl gutes als schlechtes, rauchs oder glattes, Tölder und Knebel — sauber aufgemacht oder darumb zur Verantwortung gezogen werden, dar=

fehlt in der Vortage.

auff die Baanwarten gleich auf alle andere Übertretter achten und zu gebührender Straff vertheidigen sollen.

6. Zu nöthigen Gebäuwen in der Stadt solle noch weiters ohne Entgelt das erforderliche Holz gegeben, aber hierbey der Unterscheid gemacht werden zwischen nöthigen und unöthigen Gebäuwen; und wan ein Burger etwas zu bauen nöthig hat, soll er jeweilen einen Schein des benöthigten Holzes von dem Zimmermann auffweisen, darinnen bey Treüwen nur das erforderliche notiert seyn soll. Wo aber harin einer Gefehrd brauchen und mehr fordern wurde, als er wohl benöthigt ist, in gebührende Straff gezogen werden soll.

7. So jemand außert der Stadt in dem Twing ein neüw Haus oder Gebäu zu errichten Vorhabens, soll er sich deßthalben vorhero darumb vor Mhh. R[ät] und Burger anmelden, umb darüber zu deliberieren, ob es nöthig oder nicht, ob das Holz könne accordiert werden, und falls erhaltener Bewilligung solches bezahlen. Damit aber je mehr und mehr die Scheüren außert die Stadt gebracht werden mögen, als soll zu solchen, so vor den Thoren errichtet werden, das nöthige Holz umbsonst accordiert seyn.

8. Alter Abbruch Holzes soll nicht erlaubt seyn, an Außere zu verkauffen, sonder, wo eines nicht selbstn braucht, entweders in die Ziegelhütten oder an andere Burger, so Holz brauchen, umb billichen Prenz gegeben werden.

9. So ein Burger außert dem Stadttwing ein Gebäu zu errichten Willens, soll er kein Beneficium Holzes genießen, und wo einem auf geziemendes Anhalten etwas Holzes könnte accordiert werden, soll er solches gebührend ohne Nachsehen der Persohn bezahlen.

10. Für Gebäu, so nur zur Lust gemacht werden, soll man das Holz bezahlen, wan je es zu accordieren ist; so auch verstanden werden kan von Sommerhäuseren außert der Stadt.

11. Keinem außert dem Stadt-Twing sitzenden Burger soll mehr dan 2 Clafter Brönnholz umb Bezahlung accordiert werden.

12. Neüw erkauffte Güeter im Ambt Arburg, so außert dem alten Baan gelegen, sollen wegen Zäunung, Brüttschenholz etc. als frembde angesehen seyn, und so etwas zu accordieren ist, sollen sie solches bezahlen.

13. Dünckel zu Privatbrünnen deren sollen keine mehr accordiert, sonder, wo es nur wenig gebraucht, von dem Bauherren um gebührende Bezahlung genommen, mehrere aber von außeren und anderen Orthen har anzuschaffen ihnen die Sorg überlassen seyn soll.

14. Brönnholz soll nicht lenger zu machen erlaubt seyn dan lengstens 4 und ein halb Schüh lang.

sic!

15. Um büchiges und enchiges Holz sollen ohne Unterscheid der Persohnen sich alle um die Bewilligung bewerben.

16. Das Abholz zu assignieren und zu Handen Mhh. zu verkauffen einem jewesenden Bauwherren überlassen seyn soll.

17. Bey Zeichnung ordinari Jahrholzes soll jeweilen neben dem Bauwherren auch noch jemand beywohnen.

18. Saghölzter sollen keine accordiert werden, man habe die höchste Nothwendigkeit dessen durch einen Augenschein oder sonsten genugsamlich gezeigt und erwiesen.

19. Zahls einer nur wenig Läden und nicht ein ganzer Baum nöthig, sollen solche von dem Bauwherren genommen und zu dem End zu einem jeweiligen Vorrath getrachtet werden.

20. Wan einem wegen vorgestelter Nothwendigkeit ein Sagholz verzeigt wurde, solches aber nicht wie angegeben angewendet, soll dieser Fehler von jedem Holz mit 20 lb gebüßt und noch darzu das Holz bezahlt werden.

21. Sollte dan der Vorrath, als wornach zu trachten, so anwachsen, daß die Burger zur Genüege auß dem Werkhooff versehen werden könnten, sollen alle Läden von jewesenden Bauwherren genommen werden.

22. Alles Holz, so zu den Gewerben und Hanttirungen, Gewin und Profit damit zu machen, accordiert wird, ohne Unterscheid solle bezahlt werden, welches auch verstanden werden soll von Packkisten und Packsäferen, welches von einem jewesenden Bauwherren genommen und Mhh. verrechnet werden soll.

23. Diejenige, so wenig Güeter haben und ihre nöthige Zäunung nicht durch eigenes Gesind und Knechten können machen lassen, sollen ihre wenig nöthige Zäunung von jewesenden Bauwherren nehmen, damit nicht so leichtlich um so wenige Stücken willen ein Eych oder Zäun-Lammen müeßte gefält und der Rest schlechtlich zu Nutzen gezogen wurde.

24. Burger und Zwingsangehörige, so ab ihren Güeteren einiches Holz, was Namens es seyn mag, an Außere verkauffen, sollen als Holzverauerer angesehen und straffbahr gemacht werden.

25. Schindlen sollen alle durch jewesenden Bauwherren gemacht und die Burger von ihme versehen werden und der Schindlengwerb den Decken gänzlich abgestriekt seyn.

26. Zu mehrerer Ersparung Holzes ward auch erkent, daß künfftig keinem, so an einer Hauptgäß zu bauwen Willens und eine neüwe Face auffzuführen gesinet, kein Holz zu seinem Bauw accordiert werden soll, er wäre

dan davon das meiste mit Steinen aufzuführen gesimmet, Sach were dan, daß die Beschaffenheit der Orthen oder Versohnen ein anders erforderen möchte.

27. Dene weilen wegen allerhand besorgenden Verdrießlichkeiten man sich nicht völlig der biß dahin geleisteten Beyhülff wird entladen können, sonderlich gegen solche, welche immediat in und an Mnhh. gehörigen Waldungen gesetzt, als in Ramoß, Ziegelwald, Unterwald und Glashütten etc., als könne man mit moderater Mittheilung umb gute Bezahlung mit Brönnholz gegen solche, so lang solches die Waldungen erleiden mögen, continuieren, aber keinem mehr dan 2 Classer Brönnholz werden lassen und zwahr an solchen Orthen, so es am schwährlichsten in die Stadt hinein zu bringen seyn kan, und nur solchen, so sonst kein ander Holz bekommen können.

28. Mit Zaunung dan gegen solche (außert so Mnhh. krafft Verträgen wegen Bodenzinsen bezüspringen schuldig) ingehalten und zu Pflanzung Lebhägen nach hochoberkeitlichem Befehl angewiesen werden sollen, auch mit Baumholz gegen Außere ingehalten werden soll.

29. Solten aber Ertrafall sich zütragen, auch etwan Windfähl und Stuck an Enden und Orthen sich finden, daß der Burgerschaft abgelegn und ohne Nachtheil der Stadt und der Burgeren könnte entmanglet, solches nach vorhero erhaltener Bewilligung wohl verkaufft und zu gelten gemacht werden mögen; gegen die von Arburg, Dfftringen, Niederwyl und Strengelbach aber, so mit eigenen Waldungen versehen, soll ingehalten werden.

30. Ob dem Baan und außert dem Stadt-Bezirk dan auch das wenigste zu veraußeren und zu verkauffen gänzlich abgestriekt seyn soll.

31. Auf außere Garnbaucher soll scharpf vigiliert und ihnen nichts verkaufft werden.

32. Auf Holzmacher und Holzführleüth sonderlich die immer mögliche scharffe und genaume Aufsicht gehalten werden solle, damit die eine Weil dahar verlautende Fressel entdeckt und darin gehemmet werden mögen; darauff sonderlich auch die Baanwarten treüwe und gefliße Achtung haben sollen.

33. Auch war[d] erkent und für sehr nuzlich und nöthig errachtet, eine kleine Tremmel-Sagi bey der oberen Mühli zu errichten, damit vieles Holz zu Gebäuwen desto beßer zu Ehren gezogen werden könne.

34. Zu güter Fortpflanzung der Waldungen sollen jeweilen an stark aufgeholtzen Orthen früsche Einschläg zu errichten getrachtet werden nach der selbst von Mnhh. und Oberen gegebene Anleitung an denen Orthen, so es bestens sich thun laßt, als worüber die Holz-Comission jeweilen vigilieren soll; auch an mosechten Orthen durch Aufstholung das weitere Wachsthum zu befürderen.

35. Waldgang. Der jährliche Waldgang soll jeweilen eingerichtet werden, daß jedere Waldung besonderrbahr examiniert, darüber speciaticim die nöthige Remarques gemacht und nach vollendeter Durchgehung nachwärts vor gesandter Session der ordinari geordneten Herren Wal[d]gänger den das jeweilige Befinden erdawret und die nöthige Vorkehrungen geschehen können.

36. Was ein jewesender Bauherr verzehret und in seiner Verrichtung Kosten hat, das soll er in seiner Rechnung deß Ausgeb[e]n]s bringen, hingegen auch alles Einemmen von Holz ohne Unterscheid Mhh. bey treüwer und aufhabender Pflicht verrechnen und in sein Einemmen bringen.

37. Ein jewesender Bauherr und Baanwarten sollen ein Eyd zu dieser Ord[n]ung thun, daß sie solche in Obacht halten und darnach geleben wollen.

Nachdeme vorstehende Ordnung in allen ihren Stücken, Theilen und Articlen, wie solche vorbeschrieben stah, approbiert, bestätiget und darob von nun an steiff und vest zu halten und solche in Observanz zu zeühen erkent worden, ward auch darbey geschlossen, daß selbige auff zwey Jahr lang gestellet und darob ohnunterbrochen gehalten werden solle. Wie aber alle güten Ordnungen gleich einem Todten-Cörper zu achten, wo nicht durch nöthige Execution solchen das Leben gegeben wird, als ward zu steiffer Observanz vorbeschriebener Puncten und in allem den erwünschten Zweck zu erlangen, nöthig erachtet, eine expresse harzu bestellte Comission und Executions-Cammer von ohnparteyischen und ohninteressierten Persohnen und Ehrengliederen zu ernamfen und als Executores und Observatoren gegenwärtiger Ordnung auf 2 Jahr hin zu erwählen, welche dan für solche Zeit mit folgenden Membris unter dem Praesidio eines regierenden Herren Schultheiß besetzt worden.

Praeses: Herr Ambtschultheiß Salchli.

Assesores: Hr. David Steinegger, Bauherr, Hr. Samuel Seelmatter, Hr. Rüdolff Ringier, Hr. Albrecht Achler er Senatoribus, welche Mhh. R[ä]th] und Burger durch offene Stimmen erwöhlt haben; Hr. Jacob Müller, Hr. Johann Müller, Hr. Samuel Ringier, Chirurgus, Hr. Jacob Falckisen, Hr. Samuel Ringier, Not., Hr. Jacob Ringier er Civibus, welche durch Balottes eligiert worden.

Die dan samtlichen nach vorhero ergangener Erkenntnuß bey Treüwen und Ehren ohnparteyisch und ohne Ansehen der Persohn ob gemachter Ordnung zu halten und deren nachzügeleben ein Eyd-Gelübd an den richterlichen Stab abgeleistet haben.

Solchen ward der Gewalt ertheilt, nicht nur alle Transgressoren dieser Ordnung zu rechtfertigen und zu straffen, sonderen auch diejenigen Holzfreffler und Wiede[r]händler in der Stadt und Mhh. Bezirck, so entdeckt werden, nach

Bewantnuß deß Fäblers zu büßen, davon $\frac{1}{3}$ tel dem Verleider, $\frac{1}{3}$ tel der Comission und $\frac{1}{3}$ tel Mnhh. E. E. Richts zukommen solle. Sollte aber jemand über dero auffallende Urtheil sich zu beschwären Uhrsach haben, solchen die Appellaz vor Meh. Schultheiß und Rät und auch vor Meh. Rät und Burger zu zeühen erlaubt seyn.

Stadtiarchiv Zoffingen: Ratsmanual XVII 293—303.

2. Holz-Ordnung

wie solche von Mnh. Schultheiß, Rät und Burger der Statt Zoffingen den 7. Merz 1738 zum Schluß gebracht, statuiert und festgesetzt worden.

Dennach Meh. Schultheiß, Rät und Burgere der Statt Zoffingen auß pflichtmäßiger Vorsorg und in Betrachtung, die ihrer Statt zugehörige Waldung abz, hingegen der Gebrauch allerhand Holzges zunimmet, anbey darinn nicht die nöthige Sparsamkeit beobachtet wird, eine zu gemeiner Wohlfahrt abzweckende Holz-Ordnung sub 14. 8^o 1735 errichtet, solche jedoch nur zur Prob auf 2 Jahr lang festgestellet haben und dermahlen die terminierte Zeit verlossen ist etc., als haben gedacht Meh. Schultheiß, Rät und Burgere in wiedermahliges reiffes Erwegen gezogen, wie die hiesiger Statt zugehörige Wälder als ein kostbahres und höchstnothwendiges, derohalben den herrlichsten Freyheiten gleich wo nicht vor zu schätzendes Kleinod in gutem Stand erhalten, wo möglich in beßeres Aufnehmen gebracht und dem uneingeschränkten theils überflüssigen Gebrauch aller Gattung Holzges gesteuert werden möchte, auß daß dardurch die Waldungen, derer hiesige Statt vor andern Orten auß einen namhafften District besizet, noch ferners nicht nur zu unentbärlicher Nothdurfft, sondern auch zu allerhand Wegangenschafften und Gewerben die erforderliche Beholzung ertragen und also zum Besten dero werthen Nachkömlichschafft dieses unschätzbare Kleinod conserviert und transferiert werden möge, gleichwie solches durch fluge und unermüdete Sorgfalt ihrer sel. Regiments-Vorfahren auß gegenwärtige Zeiten auß erhalten worden.

Nachdemme nun alle hierzu dienende Mittel vorher reifflich bedacht und darüber ein Gutachten vorgelegt worden, haben Meh. Schultheiß, Rät und Burgere krafft habenden Gewalts und von tragenden Amts wegen zum Besten ihrer Burgerschafft und verhoffentlich zum Nutzen ihrer lieben Nachkömlichen folgende Holz-Ordnung errichtet, statuiert, gesetzt und geordnet, wie von Artikel zu Artikel folget.

Part 1.

Von Auftheilung und Ersparung Holzes.

1^o. Es solle jeweilen vor Zeichnung des Bürger- oder Jahr-Holzes des Hⁿ. Bauherren Holz-Rodull also revidiert werden, daß alle Burgere vor die geordnete Holz-Commission beschißt und bey ihrer burgerlichen Pflicht befragt werden, wie viel Klaffter Brönnholz ein jeder in seine Haushaltung und zu seiner Profession jährlich benöthiget seye; welches dan, falls man nicht augenscheinlich sehen möchte, daß einer über seine Nothdurfft fordere, in den Holz-Rodull eingeschrieben werden solle.

2^o. Weilen aber nicht billich funden worden, daß einem jeden ohne Entgelt solle Brönnholz gegeben werden, so viel er will, sintemahl man in allzu merklich ungleichem Genuß und Rechten stunde, als ward ein gewüßes Quantum gesetzt, das übrige dan zu Händen des allgemeinen Stattwesens bezahlt werden solle.

Und zwar soll den Höchst- und Meist-Brauchenden nicht mehr ohne Entgeltuß an Brönnholz zukommen und verzeigt werden als jährlich 25 Klaffter, unter welche Zahl auch gezogen und berechnet werden solle, was einer an eychigem und blüchigem Holz empfangen.

Über obige den Meist-Holz-Brauchenden gratis accordierte 25 Klaffter Brönnholzes dan soll annoch den Fabricanten, Bleikern, Färbern, Wihrtten und andern, so zu ihren Professionen oder Haushaltungen ein mehrers benöthiget seyn mögen, accordiert und vergönt seyn, noch 25 Klaffter zu erheben; welches aber nicht durch ihre Veranstaltung, sondern durch Ordre und Befehl eines jewesenden Bauherren solle von Windfällen, ligenden Doldern, Kneblen etc. aufgehohlet, zu Klafftern gemacht, gutes und schlechtes unter einander gesetzt und, so dan solches aufgemacht ist, jeweilen der geordneten Commission angezeigt und hierauf unpartheyisch den Nöthighabenden vertheilt und assigniert werden, für jedes Klaffter aber alsobald neben dem Aufmacher-Lohn zu Händen des allgemeinen Statt-Sekels 1 lb Pf. bezahlt und von jewesendem Bauherrn verrechnet werden solle; was jedoch von dergleichen Holz in Aborten und Krächen des Boonwalds sich findet, so auch durch Veranstaltung eines Bauherren zu Ehren gezogen und in Klaffter gesetzt werden solle, die Abfuhr deßen aber kostbarer und beschwerlicher ist, dafür soll dan nicht mehr von einem Bürger neben dem Aufmacher-Lohn bezahlt werden als per Klaffter 10 g. f.

Ban dan über die obgesagte Zahl der 50 Klafftern halb gratis und halb um Bezahlung accordierten Holzes jemand, wer es immer seyn möchte, ein mehrers benöthiget seyn wurde, so soll ein solcher dennoch nicht ein mehrers auß den gemeinen Wäldern zu empfangen haben, mithin dan weiters niemanden ohne Außnahm einich Holz, ligends oder stehendes, eigeng'wältig auf-

zumachen erlaubt seyn, sondern solche als Übertretere gerechtfertiget und gebüßt werden sollen.

Jedannoch bleibt das Stokaußgraben an unschädlichen Orten noch ferners zugelassen; es sollen aber die Baanwarten fleißige Acht haben, ob und durch wen mit Stokaußgraben dem jungen Aufwachs Schaden geschehe, und die Fehlbahren an gebührendem Ort verleiden.

3°. Wan die Holz-Forderungen gesamter Burgerschaft angegeben worden, so solle die bestellte Holz-Commission alljährlich reifflich erwegen, wie viel Klaffter in jedem Wald verzeigt, item wo und auf was Weiß die Holz-Zeichnung vorgenommen werden solle. Nachwerts dan solle jeweilen den Minder-Fordernden ihr Holz in nähern, denen aber, so mehr fordern, in weiteren und entlegenern Wäldern verzeigt werden.

4°. Bey Zeichnung des ordinari Jahr-Holzes soll jeweilen neben dem Bauherren amoch jemand auß der Holz-Commission beywohnen.

5°. Das Brönnholz soll nicht länger zu machen erlaubt seyn als längstens $4\frac{1}{2}$ Schü lang; deßgleichen solle nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Bz. oder höchstens 5 Bz. per Klaffter für Aufmacher-Lohn bezahlt werden. So aber einer sein Holz länger dan $4\frac{1}{2}$ Schu zu machen befehlen oder aber mehr als obgedachten Lohn für das Aufmachen versprechen thäte, der soll für jedes also aufzumachen befohlenes Klaffter um 1 lb Pf. gebüßt werden, worauf dan die Baanwarten achten und die Fehlbahren nach habender Pflicht und bey Straff der Gefangenschaft oder Privation ihres Diensts ohne Ansehen der Person verleiden sollen.

6°. Das den Burgern für Jahrholz verzeigte Holz solle ohne Unterscheid — so wohl gutes als schlechtes, rauches und glattes, Dolder und Knebel — sauber aufgemacht, die darwider Handlenden aber je nach Bewandtnuß der Sach zur Verantwortung gezogen werden; worauf — wie auch auf die durch die Holz-Macher und Holz-Fuhrleüth begehende Frevel und eingeschlichene Mißbräuch — die Baanwarten getreue und genaue Achtung haben und die entdeckenden Fehler bey ihrer Pflicht angeben sollen, damit jeweilen an behörigem Ort solche Frevel gerechtfertiget werden können.

7°. Alle diejenige Burgere ohne Unterscheid der Personnen, welche eychiges oder blüchiges Brönnholz begehren, sollen sich auf gewohnte Zeit vor Mrh. Hⁿ. Schultheiß, Raht und Holz-Commission um die Bewilligung anmelden.

8°. Das Abholz belangend, so wird es einem jefwesenden Bauherren überlassen, solches zu Handen Mrh. Hⁿ bestmüglichst zu verkauffen.

9°. Wan ein Burger von seinem Burger-Holz jemanden, es seye einem andern Burger, Hintersäß oder Außern, verkauffen oder sonsten, auf was Weiß es seye, Grempel darmit treiben wurde, so solle wegen solcher Übertretung

so wohl der Käuffer als der Verkäuffer um jedes Klaffter also vergrempelten Burger-Holzes mit 3 lb Pf. unablässiger Buß gestrafft werden.

10°. Zu nöhtigen Gebäuen in der Statt solle noch ferners ohne Engelt das erforderliche Bauholz gegeben, darunter aber unnöhtige Gebäuw nicht gezogen werden. Es solle jedoch ein jeder, so etwas zu bauen nöhtig hat, jeweilen einen Schein und wo möglich einen Miß von dem Zimmerman aufweisen, damit man sehen möge, wie viel Holz er eigentlich zu vorhabendem Bauw nöhtig habe. Falls aber der, so bauen lassen will, oder der Zimmerman hierinn Gesehrd brauchen und mehr fordern wurde, als er benöhtiget ist, so soll ein solcher deßthalben in gebührende Straff gezogen werden.

11°. Keinem, der an einer Haupt-Gaß zu bauen und eine neue Fage aufzuführen gesinnet, solle Holz zu seinem Bauw accordiert werden, er wäre dan das Meiste darvon mit Steinen aufzuführen erbietig.

12°. So ein Burger ein neues Wohnhaus oder ein anderes Gebäuw außert der Statt in dem Twing zu bauen Vorhabens, so soll er sich deßthalben vorhero vor Mh.Hⁿ Rät und Burgern anmelden, um zu deliberieren, ob ein solch Gebäuw zuläßig, nöhtig oder unnöhtig, deßgleichen ob das darzu nöhtige Bauholz accordiert werden könne oder nicht? Falls erhaltender Bewilligung aber soll er das Holz bezahlen.

Damit aber je mehr und mehr die Scheüren außert die Statt gebracht werden mögen, als soll zu solchen das nöhtige Bauholz noch fürbas umsonst gegeben werden.

13°. Für Gebäuw, so außert der Statt nur zur Lust gemacht werden, soll man das Holz bezahlen, wan es je accordiert werden kan.

14°. So ein Burger außert dem Statt-Twing ein Gebäuw zu errichten Willens, soll er darzu kein Beneficium Holzes genießen, und wo je Mh.Hⁿ Rät und Burgere (als die ihnen diesen Fall reserviert haben) einem solchen auf trungenliches Anhalten etwas Bauholzes darzu accordieren thäten, so solle er dannoch ohne Ansehen der Persohn solches gebührend bezahlen.

15°. Ein jewesender Bauherr solle keinem ein oder mehrere Saaghölzer im Wald verzeigen noch anschreiben lassen, er habe dan zuvor an gebührendem Ort die Concession dafür erhalten.

16°. Es solle niemanden ein oder mehrere Saaghölzer accordiert werden, er habe dan zuvor die höchste Nohtwendigkeit deßer durch einen Augenschein erwiesen oder sonsten gnugsamlich dargethan, worzu er selbige nöhtig habe; jedoch aber soll zu geringen Reparationen, darzu nicht ein ganzer Baum laden erfordert wird, kein Saagh Holz erlaubt, sondern die nöhtigen Läden jeweilen auß dem Werkhauß gekauft werden.

17°. So einer die Concession zu ein oder mehreren Saaghölzern rechtmäßig erhalten, so wird nach ehemahliger Übung wiederum zugelassen, daß ein jeweiliger Bauherr ihme das oder dieselbige in dem Wald verzeigen möge, da dan einem jeden die fernere Besorgung dieser ihme verzeigten Saaghölzern ihme selbst überlassen wird. Hingegen sollen die zu Fournierung des Werkhauses angezeichnete Saaghölzer von den Privat-Hölzern separiert und durch die jeweiligen Ober- und Unter-Bauherren nach habenden Instructionen besorget und darvon keine als im Werkhaus verkauft noch sonst etwan vertauschet werden.

18°. Wan einem wegen vorgestellter Nothwendigkeit ein oder mehrere Saaghölzer erlaubt und verzeigt wurden, er aber das oder dieselbige nicht, wie er vorgegeben, angewendet hätte, so soll dieser Frefel von jedem Saagholz mit 20 lb Pf. gebüßt und noch darzu das Holz bezalt werden.

19°. Alle Schindlen sollen auß dem Werkhaus genommen und deßthhalb durch Anstalt eines Unter-Bauherren der darzu erforderliche Vorrath jederzeit angeschaffet werden, folglich der Schindlen-Gewerb den Lehen gänzlich abgestreift seyn. Damit aber die Burgerschaft des Preises halben sich nicht erklagen könne, als sollen eintaufend Schindlen nicht theurer als um sechs Bagen den Burgern verkauft werden.

20°. Obwohlen Meh.hⁿ noch ferners den Burgern das nöthige Zäunung-Holz zu ihren im Tving und alten Bann gelegenen Gütern wollen zukommen lassen, so solle doch denjenigen, so wenig Güter haben und ihre nöthige Zäunung nicht durch eigenes Gesind und Knechten machen lassen, keine Zäun-Eythen noch Zäun-Lannen erlaubt, sondern sie gewiesen werden, ihre wenige Zäunung auß dem Werkhaus zu nemmen, damit nicht um weniger Stufen willen ganze Eythen oder Lannen gefält und der Resten schlechtlich zu Nutz gezogen werde.

21°. Dieweilen man in Obacht genommen, daß in Gebrauch des Zäun-Holzes mehrere Sparsamkeit geübt werden könnte, als solle füröhin die in Meh.hⁿ und Oben Holz-Ordnung de A^o. 1725 deßthalben gethane Vorsehung in bessere Observanz gezogen, in specie aber bey Concession Zäun-Holzes wohl beobachtet werden, wo des Petenten Güter gelegen, damit, fals er den Wegen, besonders aber den Haupt-Strassen nach Güter hätte, da keine Lebhäag gepflanzt wären, er alles Ernsts zu Pflanzung dergleichen Lebhäagen ermahnet werden möge, in unterlassendem Fall aber ihme ins künftige gar kein Holz für Zäunung vergönstigt werden solle.

Anben ward wegen Einfristung der Brüelen gutbefunden, daß sämtliche Brüels-Genossen sich zusamen begebünd, um unter ihnen selbst sich zu ver-

gleichen, auf was Weiß etwan die Nutzung der Herbst-Weyd eingerichtet werden könnte, damit man der so vielen Scheid- und Schreg-Häagen nicht mehr benöhigtet wäre; falls aber durch sie der verhoffende Effect nicht erreicht wurde, so solle von Mnh.H^l diese Materi ins künfftige zu mehrerer Deliberation gezogen werden.

22°. Die von Burgern neüw-erkauffte Güter im Amt Arburg, so außert dem alten Bann gelegen, sollen wegen Zäunung-, Brüttschen- und dergleichen Holz nicht als burgerliche, sondern als frömde Güter angesehen werden; wan aber je einem Burger auß tringender Noht zu dergleichen seinen Gütern solch Holz accordiert wurde, so soll er selbiges, jedoch in leidenlichem Preiß, bezahlen.

23°. Dünkel zu Privat-Brünnen sollen keine accordiert, sondern solche, wan es nur wenige braucht, von dem Bauherren um gebührende Bezahlung genommen werden, mehrere aber von außern Orten har anzuschaffen den Particularen überlassen seyn solle, jedoch mit diesem Anhang, daß zu Vermeidung doppleter Fuhr den Zwings-Angehörigen im Mühlthal, Niedthal und auf dem Bottenstein die wenigen ihnen accordierende Dünkel wohl im Wald an Tannlenen verzeigt werden können.

24°. Wan ein Burger oder Zwings-Angehöriger eigen Holz ab seinen Gütern zu verkauffen hätte, so soll er solches zuerst den Burgern feill biethen und, falls sie des Preises halben nicht einig werden könnten, die Schazung durch die geordnete Holz-Commission machen lassen; so dan kein Burger dieses Holz kauffen und um gesetzten Preiß annehmen wolte, solle ihm dem Verkäuffer unverwehrt seyn, solch sein Holz an Außere käüfflich hinzugeben. Fals aber ein Burger oder Zwings-Angehöriger, wer der je wäre, sein Holz, ohne es den Burgern anzubiethen, noch sich der gemachten Schazung zu unterziehen, auch hinterruks der Holz-Commission an Außere verkauffen thäte, der soll von jedem also veräußertem Klaffter Holz zu unabläßiger Buß entrichten an Pf. 2 lb.

25°. Alter Abbruch Holzges soll nicht an Außere verkaufft, sondern, falls es einer nicht selbst gebrauchen wolte, entweders in die Ziegelhütten oder einem Burger um billichen Preiß hingegeben werden bei Straff 2 lb unabläßiger Buß von jedem Klaffter.

26°. Zu mehrerer Ersparung Holzges ward auch gut befunden und geschlossen, daß bey der obern Mühle eine kleine Fournier-Saage gebauwet werden solle.

27°. Keinem außert dem Statt-Zwing sitzenden Burger soll mehr dan zwey Klaffter Brönnholz jährlich und zwar um Bezahlung accordiert werden.

28°. Einem Hintersäß solle jährlich mehr nicht als höchstens fünf Klaffter Brönnholz gegeben und ihnen solches ohne Unterscheid in dem Boonwald verzeigt werden; für jedes Klaffter aber sollen sie alsobald bey der Zeichnung bezahlen an Pf. 1 lb.

29°. Dieweilen auß verschiedenen Ursachen man sich nicht völlig der biß dahin im Mittheilung Brönnholzes gegen die im Amt Arburg geseßene Benachbarte geleisteten Beyhülff entladen kan, sonderlich gegen solche, die immediate inn und an Nrh.Hⁿ Waldungen geseßen, als Ramoos, Ziegelwald, Oberwald, Unterwald und Glashütten etc., als bleibt ferners zugelassen, mit moderater Aufstheilung tannigen Brönnholzes um Bezahlung gegen gemelte amt-arburgische Angehörige so lang zu continuieren, als es der Statt Waldungen ertragen werden mögen, jedoch also, daß jährlich keinem mehr dan höchstens 2 Klaffter tannigs Brönnholz gegeben werde.

30°. Dieses den Außern verkauffende Brönnholz solle ihnen nicht an stehenden Tannen noch ligenden Doldern, sondern an aufgesetzten Klafftern gegeben werden, und zwar sollen sie für ein Klaffter gutes Brönnholz so wohl für das Holz als den Aufmacherlohn samethafft grad bey der Anzeichnung bezahlen 1 Gl., für das schlechtere oder etwan gar an Aborten ligende Holz aber je nach Befinden eines Hⁿ Bauwherren in wohlfeilerem Preiß, jedoch nicht minder als 12 Bz.

Es solle derohalben ein Hr. Bauwherr die Anstalt verfügen, daß die in dem Boonwald hin und wider, besonders aber an der Abfuhr halben den Burgern beschwerlichen Orten ligende Dolder und rauche Hölzer aufgemacht und zu Klafftern für die Außern aufgesetzt werdind. Es sollen auch alle Außere, denen Holz concediert wird, solches in dem Boonwald empfangen, es wäre dan Sach, daß in den nähern Wäldern einich abgehndes oder Abholz vorhanden, darmit man den Ärmsten auß ihnen behülfflich seyn könnte, worin Nrh.Hⁿ die Räht und Holz-Commission nach bißhariger Übung und Erkantnußen handeln und ein jewesender Bauwherr die nöhtige Bescheidenheit gebrauchen solle.

31°. Den Außern (außgenommen den Bodenzinß-Tragern, so in Spital allhier Bodenzinß lifern) solle kein Zäim-Holz vergünstiget, sondern sie nach hochobertlicher Ordnung zu Pflanzung Lebhäagen angewiesen werden, deßgleichen solle auch den Außern ohne höchste Noht kein Bauwholz bewilliget werden.

32°. An die ob dem Boonwald gelegene Ort, als Langethal, Wynau, Morgenthal etc., item denjenigen von Arburg, Dffringen, Niderweil, Strengelbach etc., so auß eigenen gemeinen oder Privat-Waldungen sich beholzen können,

deßgleichen den außern Garnbauchern wie auch denen, so im Vermögen sind und Gelegenheit haben, von andern Orten her sich Holz anzuschaffen, solle kein Holz, es seye Brönn-, Bauw- oder Zäun-Holz, weder um noch ohne Bezahlung erlaubt werden.

33°. Auß dem Baan und im Statt-Zwing gelegenen Waldungen solle gänzlich verboten seyn, etwas an Außere zu verkauffen.

Pars 2.

Von Pflanzung der Waldungen.

34°. Betreffend die gute und sorgfältige Pflanzung der Waldungen, so weiß man hierzu keine bessere Vorschrift außzufinden als diejenige, so in der Hochoberkeitlichen Holz-Ordnung de N° 1725 enthalten, nach welchem also Newhⁿ der Holz-Commission in Anpflanzung der Waldungen sich generaliter richten sollen, da dan besonders dieses Thema ihrer Vigilanz und Vorsorg recommendiert wird; da es sich dan von selbst zeigen wird, wo mit Einschlägen, mit Tohlen, mit Ansetzen etc. das Wachsthum zu befördern seye.

Anbei aber sind Mnhuwⁿ. den Rächten und Holz-Commission nachfolgende speciale Artikel deßthalben zu reiffer Überlegung anbefohlen worden, namlich

- a. ob und wo in dem Untern Wald ein Einschlag zu machen?
- b. ob in dem Kapf-Holz die vielen durren und Kropf-Lannli außzuhauwen oder wie sonst dieser Wald zu äüfnen und zu besorgen seye?
- c. ob man den nun eingeschlagenen untersten Theil deß Bünenbergs zu einem Lannwald sollte aufwachsen lassen?
- d. auf was Weiß die Haupt-Bege in den Wäldern in gutem Stand zu erhalten, damit die schädliche Neben-Bege vermitten werden?
- e. wie die frühzeitige Wehdfahrt zu verhindern?
- f. ob an unbesaameten Orten Lann-Zapfen zu säen seyen?
- g. wie es vorzunehmen, daß die amt-arburgische Benachbahrte zu Öffnung ihrer Ambts-Waldungen mehrere Vorsorg anwenden thüwind.

Pars 3.

Von Execution dieser Ordnung.

35°. Damit gegenwärtige Ordnung in gekliebene Obacht gezogen und die Öffnung der Waldungen je mehr und mehr befördert werde, als ward wieder-mahlen für gut und nöhtig erachtet, eine besondere Holz-Commission zu bestellen, welcher dan insonderheit Pflichten halben obligen solle, für das Auf-nehmen der Waldungen zu sorgen, ob denen in dieser Ordnung enthaltenen Artikeln steiff zu halten und selbige in Execution zu stellen, an nachvernamseten

Tagen den Holz-Concessionen beyzufügen und sonsten einem Bauherren vom Raht in Distribution deß concedierten Holzes und sonsten, was die Klüftung und Besorgung der Wälder ansiehet, behulffen und berathen zu seyn.

36°. Diese Holz-Commission soll furohin bestehen unter dem Praesidio eines Hⁿ Amts-Schultheißen auß Mnhwⁿ den ordinari Assessoren E^s Eⁿ Stattgerichts, wie sich solches jeweilen nach bißhariger Observanz von Mnhⁿ den Rächten und den Bierzigen bestellt befinden wird; jedoch solle ein jeweiliger Bauherr vom Raht derselben allzeit beysitzen. Es sollen auch die neuerewehlten Assessoren ein Eydts-Gelübd an den Stab erstatten, daß sie ob gegenwärtiger Ordnung ohne Ansehen der Persohn halten und sich das Aufnehmen der Waldungen besten Vermögens wollen angelegen seyn lassen. Für dießörtige Mühwalt aber ist einem Hⁿ Praesidi, Bauherren, sechs Assessoren von den Bierzigen, Stattschreiber und Kleinweibel jedem 10 lb, übrigen eilff von Mnhⁿ den Rächten, die in der Alternativ beysitzen, jedem 2 $\frac{1}{2}$ lb jährlich als ein Salarium geordnet.

37°. Dieweil ein Bauherr keinem Burger noch Außern ohne zuvor rechtmäßig erhaltene Bewilligung einich Holz verzeigen solle, als sollen Mehⁿ die Rächt und vorbebeschriebene Holz-Commission sich am ersten Donstag jeden Monats versamlen und den Burgern, auch Zwings-Angehörigen die nöhtigen und in dieser Ordnung zugelassenen Holz-Concessionen ertheilen, den Außern aber solle nicht alle Monat, sondern nur von 3 zu 3 Monaten Holz concediert und, so viel die Waldungen werden ertragen mögen, ihnen darmit beigesprungen werden, besondere Nothfäll so wohl ratione der Burgern als Außern hierin vorbehalten.

38°. Alle wider diese Ordnung und sonsten im Twing begangene Holz-Fräfel oder andere Transgressionen hierin begrieffener Artiklen sollen nach Inhalt der Statt-Sagung vor dem Statt-Gricht durch jewesenden Eynunger gerechtfertiget werden. Betreffend aber die in Mnhⁿ Waldungen hinter Arburg begangenen Holz-Fräfel, so wird so wohl die Rechtfertigung derselben vor Mnhⁿ Commandant zu Arburg als auch die Würdigung deß dardurch verursacheten Schadens der Anstalt und Befinden Mnhⁿ der Rächten, wie bißhin in Übung gewesen, gänzlich überlassen.

39°. Es solle alle Jahr von Mnhⁿ den Rächten, deß Grichts und der Holz-Commission ein Waldgang oder Visitation aller Waldungen in einem oder mehreren Tagen gehalten werden, jedoch also, daß jeder Wald besonders examiniert, darüber speciaticim die nöhtigen Remarques gemacht und nach vollendeter Durchgehung aller Wäldern vor gesamter Session der Hⁿ Wald-

Visitatoren das in Obacht genommene erdauret und die erforderliche Vorkehr abgerahten, anbey auch in Execution gestellt werden.

40°. Ein jewesender Bauherr vom Raht solle, wie bißhin geübt, bey seiner Erwehlung an Stab geloben, daß er Mrh.Hⁿ Befehl und Ordnungen, besonders dieß Amt und die Waldungen ansehend, besten Vermögens nachgelehen wolle; er solle auch alles inn und auß der Statt Wäldern verkauffte Holz, was Gattung es seye, in seine Rechnung bringen und das darauf Erlöfte in dem Einnehmen getreulich verrechnen; hingegen wird ihm auch zugelassen, die in diesen seinen Amts-Berrichtungen habende unvermeidliche Zehrungs-Kösten in sein Außgeben zu setzen; für diejenigen aber, denen gleichen Tags Holz gezeichnet worden, oder die, so nicht Pflichts halben beywohnen, und für andere unnöthige Beyständler soll ein Bauherr nicht die Urte bezahlen; was aber die Baanwarten, Saager etc., derer er benöthiget, betrifft, wird es eines Bauherren Discretion anheimgestellt, nach Bescheidenheit darinn zu handeln.

41°. Damit ein Bauherr vom Raht den Berrichtungen in den Wäldern desto besser oblihen und für das Aufnehmen derselben mehrers vigilieren könne, als ward wiedermahlen gutbefunden, ihm einen Unter-Bauherren auß Mnh.Hⁿ den Vierzigen beyzufügen, der die Ziegelhütten und das Werkhauß besorgen und den Arbeits-Leüthen nachgehen thüne, wie dan die seiner Berrichtungen halb ihm zugestellte Instruction, nach deren er sich richten solle, specificierliche Anweisung gibt. Es solle aber vermög den Erkantnußen vom 14. July 1736 und 24. Mäy 1737 diesers Unter-Bauw-Amt jeweilen auf von Mnh.Hⁿ Raht und Holz-Commission vorgetragene Wahl dreyer Ehrengliedern auß Mnh.Hⁿ den Vierzigen von Mnh.Hⁿ Raht, Burger und Zwanzig durch ein über jede vorgeschlagene Persohn ergehendes sonderbahres Balloten-Mehr dem, der die meisten Stimmen hat, aufgetragen und von 3 zu 3 Jahren ein anderes Subjectum darzu erwehlt werden.

42°. Der ordinari Holz-Baanwarten Eyd soll seyn:

Die Holz-Baanwarten schweeren, dieser Statt Nutzen zu fürdern und Schaden zu wenden, durch die Buchen alle Tag ihre ordenlichen Umgäng mit Abenderung in folgende Hölzer (als in das Ramoos, Probst-Holz, Untern Wald, Obern Wald, Bünenberg, ob dem Baan und Galgenberg) zu thun, solche Hölzer durch und durch zu visitieren, alle in gesagten hinter Arburg ligenden Wäldern ergrieffene Holz-Fräfel einem Hⁿ Bauherren, die in den innert dem Statt-Zwing ligenden Wäldern entdeckte Fräfel aber einem Hⁿ Eynunger getreulich und ohne Ansehen der Persohn zu verleiden und alles, was zu einichem Nachtheil Mrh.Hⁿ und dieser Statt gereichen möchte, fleißig

anzugeben, ihre Umgäng aber jederzeit morgens früh und abends spat zu thun und zu den Zeiten, da sie vermeinten, ehestens den Fräsklen nachzukommen, nichts zu versäumen, auch wohin von Mch.H¹ oder durch jewesenden Bauherren ihnen gebotten wurde, dahin zu gehen und solchem Befehl zu warten, in summa allen Mch.H¹ gegenwärtigen und zukünftigen Ordnungen, besonders diesen ihren Dienst ansehend, steiff nachzuleben und die darwider lauffenden Übertretungen seines Orts ungeschweicht anzuzeigen. Ohne Gesehrd.

43^o. Der extraordinari Baanwart im Obern Wald soll an Eydtstatt geloben, dem Wald getreulich zu hüten, zu gesezter Zeit und an gewohntem Ort die nöhtige Ordre abzuholen, derselben und allen Mch.H¹ diesen seinen Dienst ansehenden Ordnungen und Befehlen nachzuleben, früh in den Wald zu gehen, auf die Frefel fleißig zu achten, solche ohne Ansehen der Persohn an gebührendem Ort anzugeben, kein Holz, es seye ligend oder stehend, gutes oder schlechtes, item keine Spän, Knebel etc. eigeng'wältig zu veräußern, zu verkauffen, noch sonst, unter was Vorwand es immer seye, wegzugeben, auch eines Bauherren Befehlen gehorsam zu seyn.

Nachdeme nun diese jezt beschriebene Holz=Ordnung wohlbedachtlich erkent und statuiert worden, als solle auch füröhin derselben steiff und fest nachgelebt und durch unverdroßene Execution ihra das Leben gegeben werden, damit dardurch der gesuchte Zweck zum Besten deß gesamten gemeinen Wesens erreicht werde und auch die werthe Nachkömlingschafft sich deß darauß verhoffenden guten Effects zu erfreuen habe.

Actum vor Rächt und Burger den 10. 17. 21. 28^{ten} Februarij und 7. Martij alles N^o. 1738.

Stadtarchiv Zofingen: Ratsmanual XVII 393 ff.

3. Holz=Ordnung vom 10. III. 1741.

Dennach Mch.H¹ Schultheiß, Rächt und Burgere der Statt Zoffingen sit etwelchen Jahren dahar wahrgenommen, was maßen die ihrer Statt zugehörige Waldungen ab-, hingegen der Gebrauch allerhand Holztes merklich zugenommen habe, anbey in Aufstheilung und Consumtion Holztes nicht die nöhtige Sparfamkeit beobachtet werde, mithin dan in reife Erwegung gezogen, daß, wan dem Abgang der Wäldern eines- und anderstheils dem unsparfamten Gebrauch Holztes nicht in Zeiten vorgebogen wurde, man nach und nach in Holz=Mangel gerathen und besonders unsere Nachkömlingschafft dardurch hart getrukt werden möchte, um so mehr, da hiesige Statt also ge-

legen, daß schwerlich von andern Orten har man sich Holz anschaffen kan etc., auß welchen und mehrern Betrachtungen dan gedacht Meh.Hⁿ sich höchstens angelegen seyn laßen, auf Mittel bedacht zu seyn, wie in Auftheilung Holzes mehrere Sparsamkeit als bißhin gebraucht, auch die Waldungen in der Pflanzung bestmüglich besorget werden könnten, auf daß dieser Statt Waldungen als ein kostbahres und nothwendiges Kleinod, womit man hier vor vielen andern Orten auß mit namhaften Districten versehen, nicht nur in gutem Stand erhalten, sondern, so viel müglich, in Aufnehmen gebracht werden und, gleichwie solche durch kluge Sorgfalt auf unsere Zeiten conserviert worden, also auch die wehrte Nachkömmlingschaft sich derselben so wohl zu unentbäherlicher Nothdurfft der Haußhaltungen als auch zu allerhand Begangenschafften und Gewerben zu erfreuen haben möge.

Nachdem nun in diesem Absehen die N^o. 1735 und 1738 errichtete Holz-Ordnungen durchsehen und durch eine expreß geordnete Commission diese Materi reifflich erwogen, auch hierüber ihr Gutachten angehört worden, haben Meh.Hⁿ Schultheiß, Råht und Burgere krafft habenden Gewalts und von tragenden Amts wegen zum Besten ihrer Burgerschaft und dero Nachkommenen folgende Holz-Ordnung errichtet, statuiert und geordnet.

Part I.

Von Auftheilung und Ersparung Holzes.

1^o. Es sollen jeweilen vor Zeichnung des Burger- oder Jahr-Holzes alle Burgere vor die geordnete Holz-Commission beschift und bey ihrer burgerlichen Pflicht zwar befragt werden, wie viel Klaffter Brönnholz ein jeder in seine Haußhaltung und zu seiner Profession jährlich benöthiget seye? Es solle aber hernach die Holz-Commission alle Holz-Forderungen genau eraminieren und, so sich erfunde, daß eint oder andere nach Bewantnuß ihrer Haußhaltungen etc. zu viel forderten, ihnen das geforderte Quantum reducieren und nach Billichkeit verringern, alles jedoch mit nächstfolgender Erläuterung.

2^o. Weil man nicht billich findet, daß einem jeden Burger ohne Bezahlung so viel Brönnholz auß gemeinen Waldungen gegeben werde, als er fordert und bedarff, sintemahl man in allzumerklich ungleichem Genuß und Rechten stunde, annehst die Waldungen also beschaffen, daß man nöthig erachtet, sich in Gebrauch Holzes so wohl zu den Haußhaltungen als zu den Handtwerken, Manufacturen und Begangenschafften ein mehrers einzuschränken, mithin auch ganz billich ist, daß diejenige, welche mehr Holz als andere auß der Statt Wäldern empfangen, für dieses vor andern genießende Beneficium auch etwas dem Publico zu Bestreitung der wegen Bewach- und Pflanzung

der Wäldern aufgehenden Kosten beytragend, zugleich dan eben dardurch ein jeder desto mehrers veranlaßet wird, auf Ersparung Holztes bedacht zu seyn etc., als ward auß diesen und mehrern Gründen ratione des Quanti, so einem Bürger jährlich an Brönnholz auß gemeinen Wäldern zukommen mag, erkent:

A. daß einem Bürger in seine Haushaltung und zu seiner Profession, wan er nach Erkantnuß der Holz-Commission darzu so viel benöthiget ist, höchstens fünfzehnen Klaffter ohne Bezahlung, und zwar an stehendem Holz, zukommen und verzeiget werden möge.

B. So aber eint oder andere Burgere darmit nicht außkommen könnten und solches auß der Beschaffenheit ihrer Haushaltungen und Professionen wohl abzunehmen wäre, so wird zugelassen, einem solchen — über obige ohne Bezahlung erlaubte 15 Klaffter — annoch das übrig-nöthige, jedoch nicht ein mehrers als noch fünfzehnen Klaffter, hiemit in allem auf das Höchste dreyßig Klaffter, zukommen zu lassen, welche letzte 15 Klaffter aber nicht durch ihre Veranstaltung, sondern durch Direction eines Bauherren nur allein von ligendem Holz (falls dergleichen vorhanden) in allen Waldungen aufgemacht, zu Klafftern gesetzt und nach Anordnung der Holz-Commission den Nöthig-habenden gegen Bezahlung des Macherlohns und 15 R: zu Handen der Statt per Klaffter außgetheilt werden solle, mit dem Beyfügen

1^o. daß jeweilen die zur Haushaltung Fordernde nach Ordnung der Minder-Forderung so viel möglich an nähern und gelegnern Orten und mit beßern Holz zuerst und dan hernach die zu den Professionen Fordernde um das, was die 15 ohne Bezahlung accordierte Klaffter übersteiget, abgefertiget werden sollen.

2^o. Denne solle die Holz-Commission beg'wältiget seyn, denjenigen armen Handwerkern, welche Mr.H: Assistentz zu Erhalt- und Auferziehung ihrer Familien nöthig haben, die laut dieser Ordnung für Brönnholz per Klaffter schuldigen 15 R: nachzulassen, falls sie sich dafür anmelden und solches als ein Allmosen begehren wurden.

C. Obgleich dan jemand ein mehrers als obgesetzte Zahl der 30 Klafftern (worunter auch gezogen und berechnet werden solle, was einer an eichigem oder büchigem, es seye Abholz oder anders, empfangen) benöthiget wäre, so solle dennoch ein solcher ohne Ansehen der Persohn auß den gemeinen Wäldern ein mehrers nicht zu empfangen haben, mithin dan niemanden, wer er immer seye, einich Holz, ligendes oder stehendes, alldorten eigengewältig aufzumachen oder aufmachen zu lassen erlaubt seyn, sintemahl solche als Fresslere gerechtfertiget und gebüßt werden sollen.

Jedannoch bleibt das Stök-Außgraben, so sehr solches mit Vorwürfen eines Bauherren geschicht, an unschädlichen Orten noch ferners zugelassen; es sollen aber die Baanwarte fleißige Acht haben, ob und durch wen mit Stök-Außgraben dem jungen Aufwachs Schaden geschehe, und die Fehlbahren an gebührendem Ort vermeiden.

Appendix.

Die weil die Erfahrung lehret, daß zu den einten Zeiten wegen Windstößen, Abdorrungen oder auß andern Ursachen mehr ligendes Holz als zu andern Zeiten in den Wäldern sich befindet, danzumahl aber gemeinlich nur das an gelegenen Orten sich befindliche zu Nuß gezogen wird, das übrige dan ligen bleibt etc., als ward Appendicis locò hier benzufegen erkent:

Man das ob-accordierte Bürger-Holz biß auff 30 Klaffter gezeichnet und abgefertiget wäre und dan in verschiedenen Gräben und entlegenen Orten deß Doonwalds sich annoch ligendes Holz, welches nicht zum Haußbrauch dienete und im Schaden läge, befinden solte etc., daß solches zum Dienst derjenigen Burgern, so mit 30 Klafftern nicht außkommen mögen, es seyen Fabricanten, Bleiker, Färber, Wihrtten etc., könne zu Ehren gezogen und je nach Befinden der Holz-Commission entweder zu Klafftern aufgesetzt und an gelegene Bläß gethan oder aber die Dolder selbstn ihnen mit Vorzug gegen Frömde und Außere um baare Bezahlung zu Handen der Statt verkaufft, jedoch also eingetheilt werden, daß nicht nur die einten, sondern alle, so es verlangen, je nachdem es der Wald zugibt, deßen pro rata Genöß werden mögen, wie dan in gleichem Verstand der Prudentz der Holz-Commission überlassen wird, denjenigen Burgern, welche zu ihren Handtwerken Kohl benöthiget, dan und wan etwas Holztes, so in unzufuhrlichen Krächen ligt und sonst verfaulen müßte, zum Verkohlen, jedoch in Bescheidenheit, gegen gebührende Bezahlung zu accorderien.

Alles mit dem deutlichen Vorbehalt, daß dieser ganze Appendix nicht alljährlich zu Außtheillung mehrern Holztes ein Anlaß geben, sondern nur bey Extra-Fällen als eine Exception voriger Einschränkung angesehen, hiemit von der Holz-Commission mit Fürsichtigkeit admittiert werden solle.

3^o. = Zif. 3. der Holzordnung von 1738.

4^o. = " 4 " " " 1738 (statt 'annoch jemand' steht 'annoch ein Pfseßor').

5^o.—7^o. = Ziff. 5—7 der Holzordnung von 1738.

8^o. = Zif. 8 " " " 1738. Das eichige Abholz aber solle so viel müglich den Burgern verkaufft und, so etwas darvon zu

Klafftern aufgesetzt werden kan, solches zu Abfertigung deß von Raht und Holz-Commission erlaubten eichigen Brönnholzes verwendet werden.

9^o. — 11^o. = Ziff. 9 — 11 der Holzordnung von 1738.

12^o. = Zif. 12 der Holzordnung von 1738 mit der Änderung, daß der Schlußsatz des Abs. 1 'falls erhaltender - bezahlen' wie folgt ersetzt ist: Falls aber je das Gebäuw erlaubt und Holz darzu vergönstigt wurde, so behalten Meh^h Raht und Burgere ihnen offene Hand vor, je nach befindenden Umständen und erwiesener Nutzbarkeit das darzu accordierte Bauholz umsonst oder gegen Bezahlung folgen zu lassen.

13^o. = Zif. 13 der Holzordnung von 1738, am Schlusse mit dem Zusatz: worunter aber kleine gemeine Gartenhäußlin nicht gemeint sind.

14^o. — 15^o. = Ziff. 14 — 15 der Holzordnung von 1738.

16^o. = Zif. 16 der Holzordnung von 1738 mit dem Zusatz am Schlusse: Es solle demnach auch ein Unter-Bauwherr niemanden ganze Bäume laden ohne speciale Erlaubnuß Meh^h Raht und Holz-Commission auß dem Werkhauß zukommen lassen.

17^o. Dasjenige Holz oder Saaghölzer, welche zu Pak-Fässerern oder Pak-Kisten concediert oder gebraucht werden, soll ein Burger gleich einem Außern bezahlen.

18^o. — 20^o. = Ziff. 17 — 19 der Holzordnung von 1738.

21^o. = Zif. 20 der Holzordnung von 1738 mit dem Zusatz:

Es solle jedoch alles von erlaubten Zäun-Eichen oder Zäun-Tannen gebende Abholz vom Bauwherrern zu Handen Meh^h verkaufft werden, folglich nicht denen, so zur Zäunung die Eich etc. erhalten, verbleiben, es wäre dan, daß ihnen das Abholz außstrukenlich darzu erlaubt worden, welches letztern falls solches in ihr Quantum Holztes gesetzt und berechnet werden solle.

Diemeilen man aber in Acht genommen usw. = Zif. 21 der Holzordnung von 1738 (in Abs. 2 'Brüell-Gütern' statt 'Brüelen' und 'Remedur' statt 'Effect').

22^o. — 27^o. = Ziff. 22 — 27 der Holzordnung von 1738.

28^o. = Zif. 28 der Holzordnung von 1738 mit dem Zusaze: Worunter jedoch die auf hiesigen Mühlenen sitzende frömde Lehenmüllere nicht verstanden werden, als welche so wohl der Plagierung als Bezahlung Holztes halben den Burgern gleich gehalten werden sollen.

29^o. = Zif. 29 der Holzordnung von 1738, doch lautet die Aufzählung der Wälder 'Ramoos, Ziegelwald, Unterwald, Boonwald etc.', am Schlusse folgt folgender Zusatz: Sie sollen es auch allein in dem Boonwald zu empfangen haben, es wäre dan Sach, daß in den nähern Wäldern einich

abgehendes oder Abholz vorhanden, womit man den Ärmsten auß ihnen behülfflich seyn könnte, worin Meh. H. Raht und Holz-Commission nach bißhariger Übung und Erkantnußen handeln, auch ein jewesender Bauwherr die nöhtige Bescheidenheit gebrauchen solle, wie dan gleichfalls dero Fürsichtigkeit überlassen wird, das den Außern verkauffende Brönnholz ihnen entweder an ligenden Doldern oder aber nach Anweisung der Holz-Ordnung de A°. 1738 an aufgemachten Klafftern gegen billiche Bezahlung zukommen zu lassen.

30°. Wan aber den Außern Holz vergönstiget wird, sollen sie so viel müglich angehalten werden. solches nach der Zeichnung innert der in Hochoberkeitlicher Holz-Ordnung außgesetzter Zeit auß dem Wald zu nehmen.

31°. Den Außern (ausgenommen den amt-arburgischen Bodenzinß-Trägern, welche in hiesigen Spital Bodenzinß lifern) solle man kein Holz für Zäunung vergönstigen, sondern selbige vermög hochoberkeitlicher Ordnung zu Pflanzung Lebhäagen anweisen; deßgleichen solle ihnen ohne höchste Noht kein Bauwholz bewilliget werden.

32°. — 33°. = Ziff. 32—33 der Holzordnung von 1738.

Part 2.

Von Pflanzung der Waldungen.

34°. = Zif. 34 der Holzordnung von 1738 bis 'sich generaliter richten sollen', worauf folgt: wie dan besonders dieses Thema ihrer Vigilanz und Vorsorg anbefohlen wird, damit je nach Beschaffenheit der Orten durch Einschlag, Ansetzen, Ausstohlen etc. das Wachsthum bestmüglich beförderet werde.

Anbey ist gedeüt Anwh. in specie aufgetragen worden:

a. In dem Untern Wald an dem meist außgeholzeten District fürderlich einen Einschlag machen zu lassen.

b. Soll der unterste Theill deß Bünenbergs, so dießmahl eingeschlagen ist, nicht allein zu einem Eichwald gewidmet werden, sondern man solle dort Tannen, Buchen und Eichen unter einandern aufwachsen und nachwerts je nach befindenden Umständen das nuzlichste stehen lassen.

c. Sollen sie insonderheit ihnen angelegen seyn lassen, auf Mittel bedacht zu seyn, wie die Haupt-Wegen in den Waldungen, fürnemlich aber in dem Baan, in beßerm Stand erhalten werden können, damit die dem jungen Aufwachs höchst verderbliche viele Nebend-Wegen so viel müglich vermitten werden.

d. Sollen sie auch vigilieren, daß das Reich nicht allzu früh in die Wälder zu Wend getrieben werde, zu welchem End dan sie nach Anweisung Ihr Gnd. Holz-Ordnung und hiesiger Statt Szung procedieren sollen.

Pars 3.

Von Execution dieser Ordnung.

35^o.—37^o. = Ziff. 35—37 der Holzordnung von 1738 (in Art. 36 heißt es: Es sollen auch die Assessores von den Vierzigen bey ihrer Erwehlung ein Eyds-Gelübdt an den Stab erstatten).

38^o. = Zif. 38 der Holzordnung von 1738 mit folgendem Zusatz nach 'gerechtfertiget werden': Es solle auch einem jeden Burger frey stehen, die ihm bewußten Frefel und Transgressionen dieser Holz-Ordnung einem Eynunger anzuzeigen, welcher dan nicht nur krafft seines Eyds solche an gebührendem Ort rechtfertigen laßen, sondern auch auf Begehren den Verleider geheim halten solle.

39^o.—43^o. = Ziff. 39—43 der Holzordnung von 1738 (in Art. 39 fehlt 'des Gerichts').

Schlußsatz wie 1738 (aber 'unpartheyische Execution').

Actum vor Rät und Vierzig den 7. 8. und 10^{ten} Martij 1741.

Stadtarchiv Zofingen: Ratsmanual XVIII 141 ff.

Die vierte sehr umfängliche Holzordnung vom 19. III. 1750 findet sich im Ratsmanual XXII 266—301 und in den Akten Bd. 863^{viii}, der Anhang dazu vom 26. II. 1759 daselbst und im Ratsmanual XXIV 14 ff.

Zur Karte der Stadt-, Staats- und Gemeindegewaldungen.

Die Stadtwaldungen (1441,58 ha) haben grünen Flächendruck.

Der Staatswald (368,36 ha) ist hellrot umrandet und schraffiert.

Die Gemeindegewaldungen (Amt Aarburg ohne Brittnau 1154,16 ha) sind farbig umrandet und der Name der Gemeinde mit der entsprechenden Farbe unterlegt.

Das rot umrandete Waldstück bei St. Urban ist Luzerner Staatswald, der Murgentaler Wald daneben eine Neuerwerbung wie der in den Boowald hinaus reichende Zipfel von Roggwil.

Aargauische
Kantonsbibliothek
Aarau